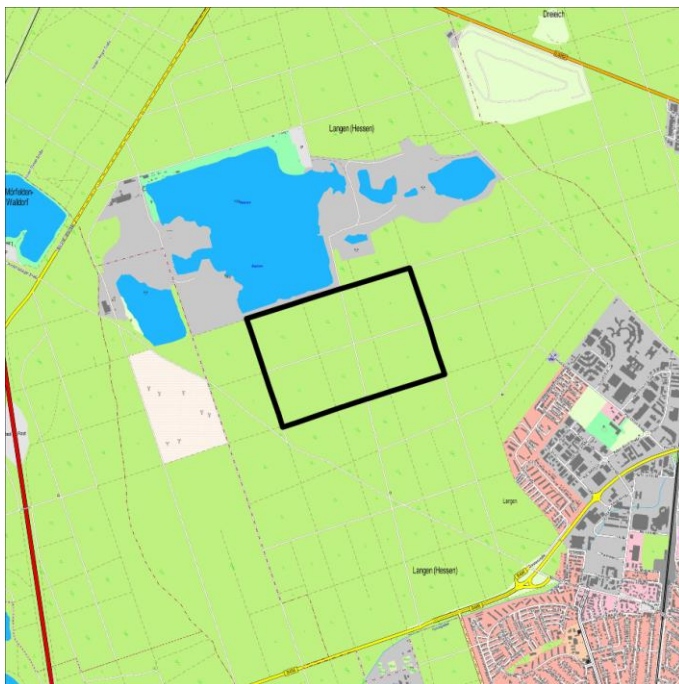


# Änderungsunterlagen

---

**1. Änderung** des Regionalplans Süd Hessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010  
für die **Stadt Langen**  
Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

---



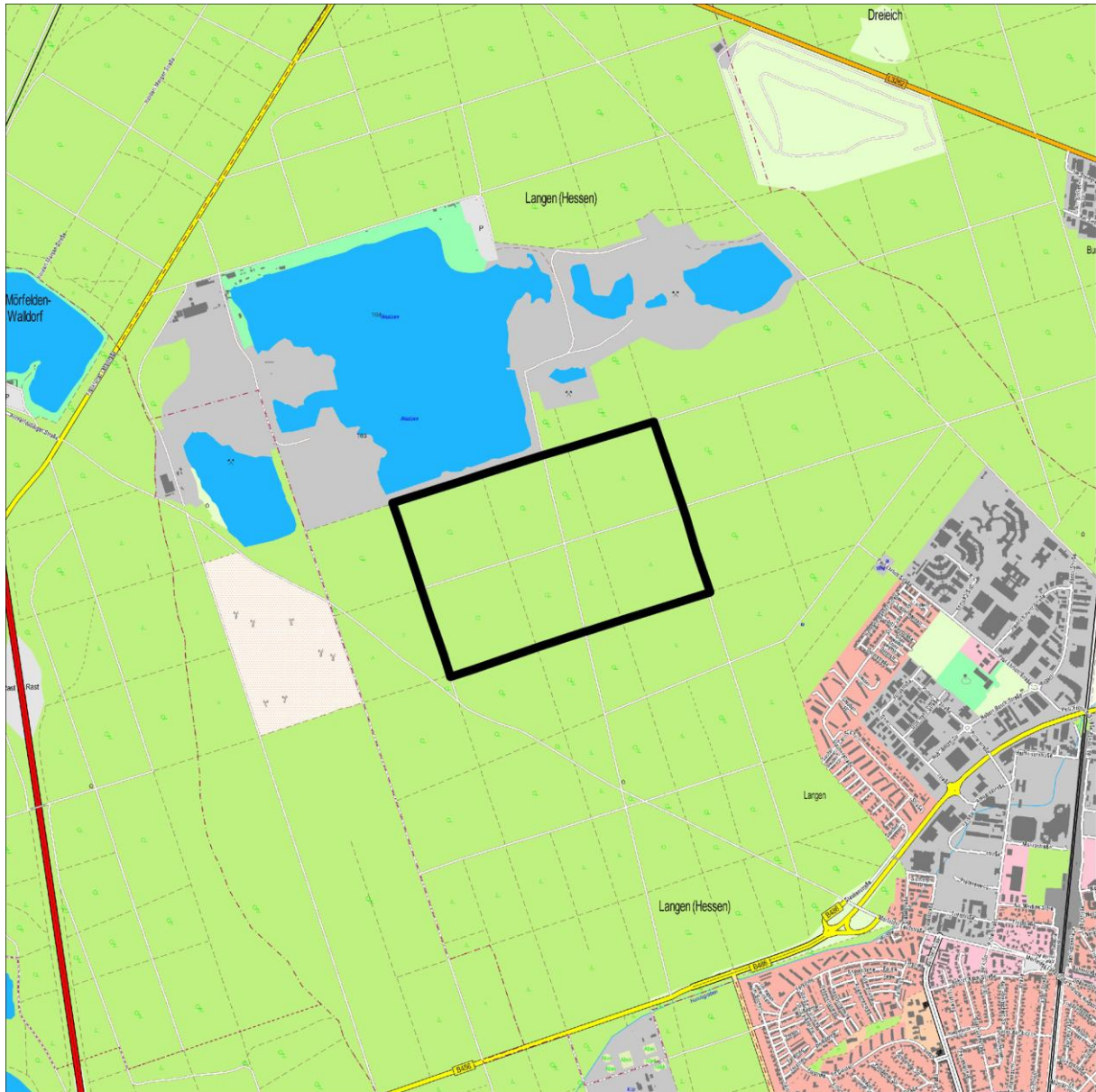
---

## INHALTSVERZEICHNIS

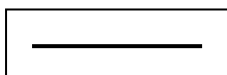
1. Kartenteil
2. Begründung
  - A. Erläuterung der Planung
  - B. Umweltbericht



Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)

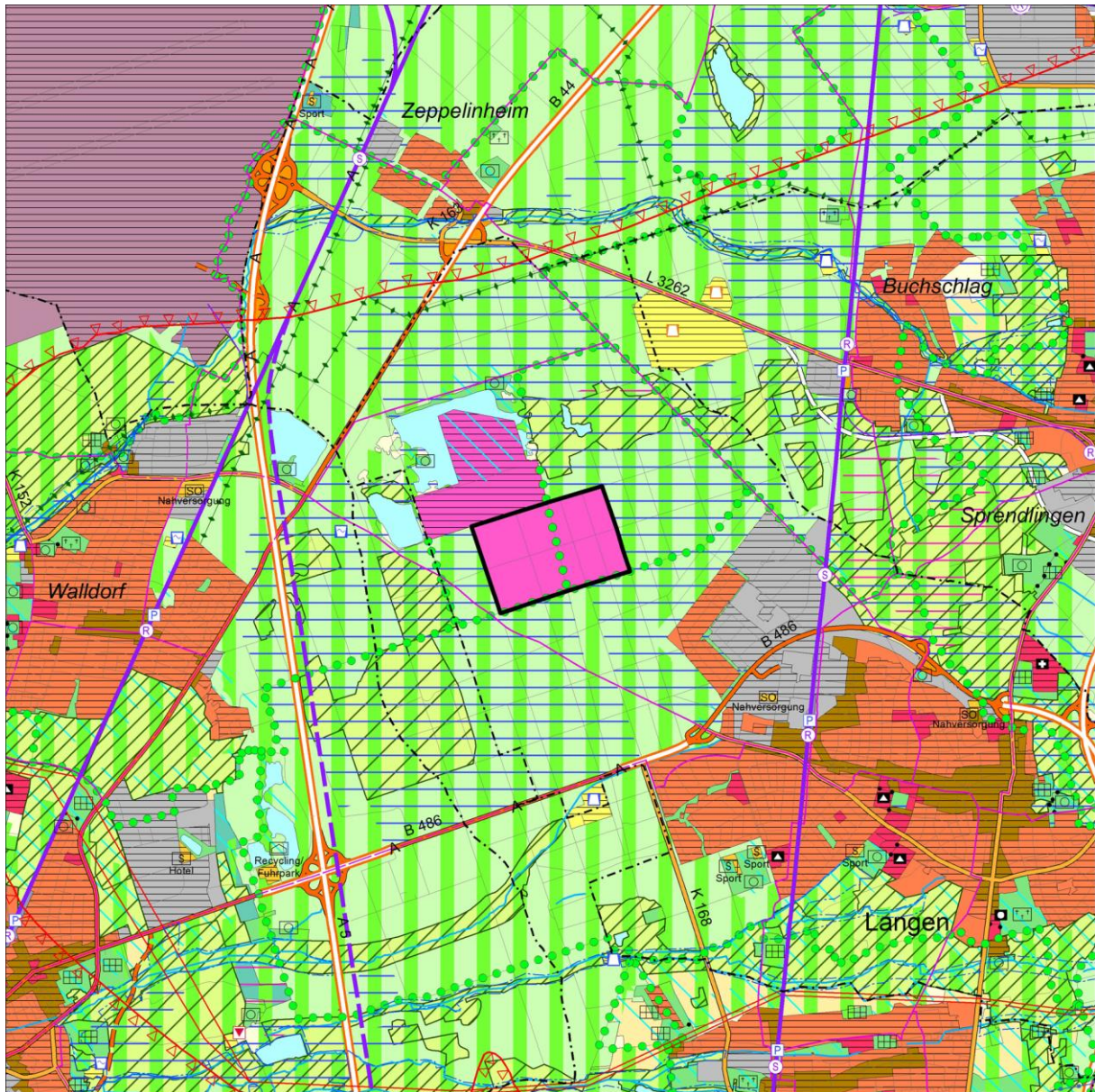


Ohne Maßstab

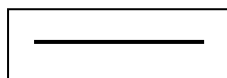


Grenze des Änderungsbereiches

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010  
in der am 17.10.2011 rechtswirksam gewordenen Fassung

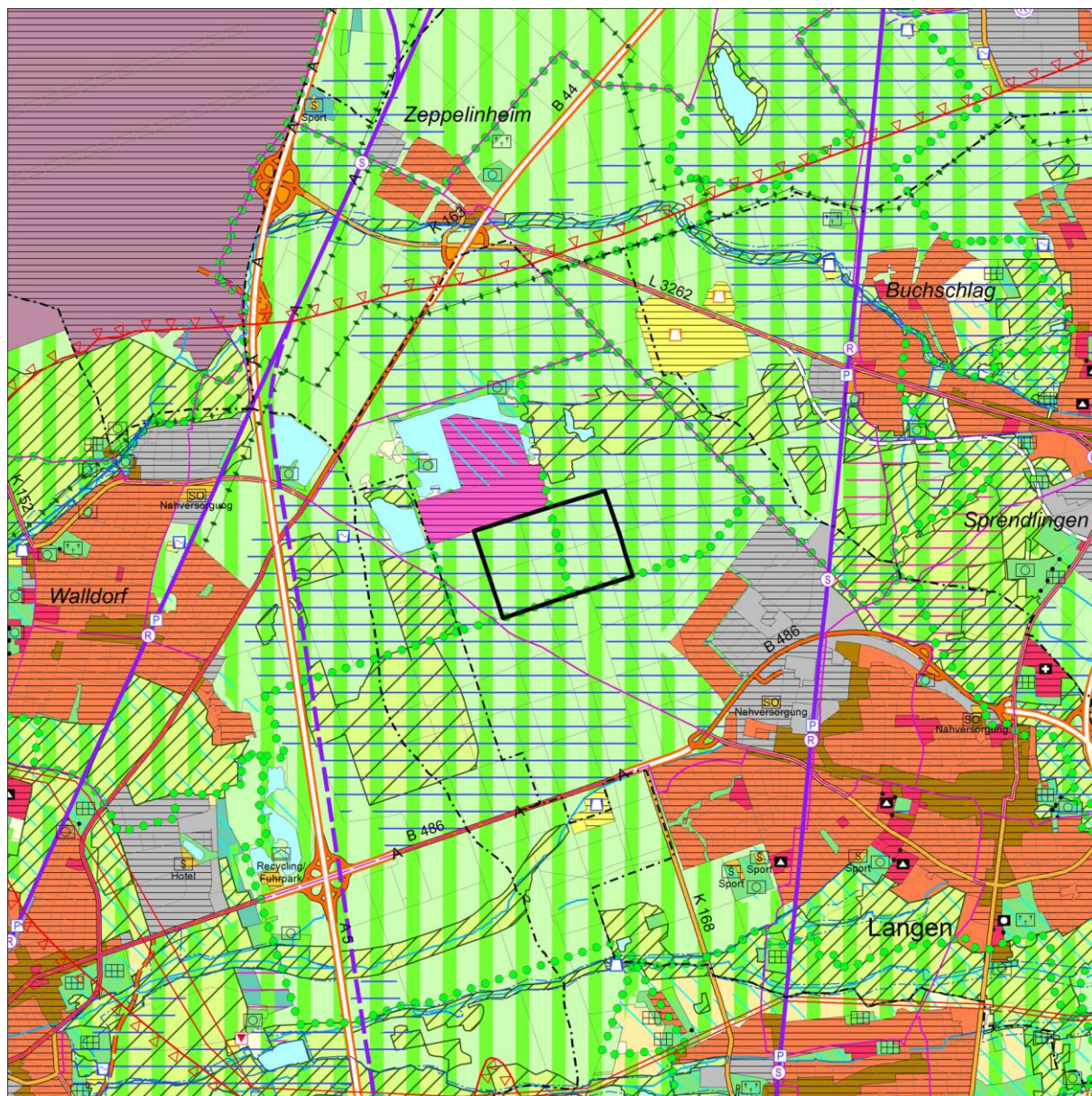


M. 1 : 50 000

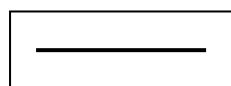


Grenze des Änderungsbereiches

## Vorgesehene Änderung



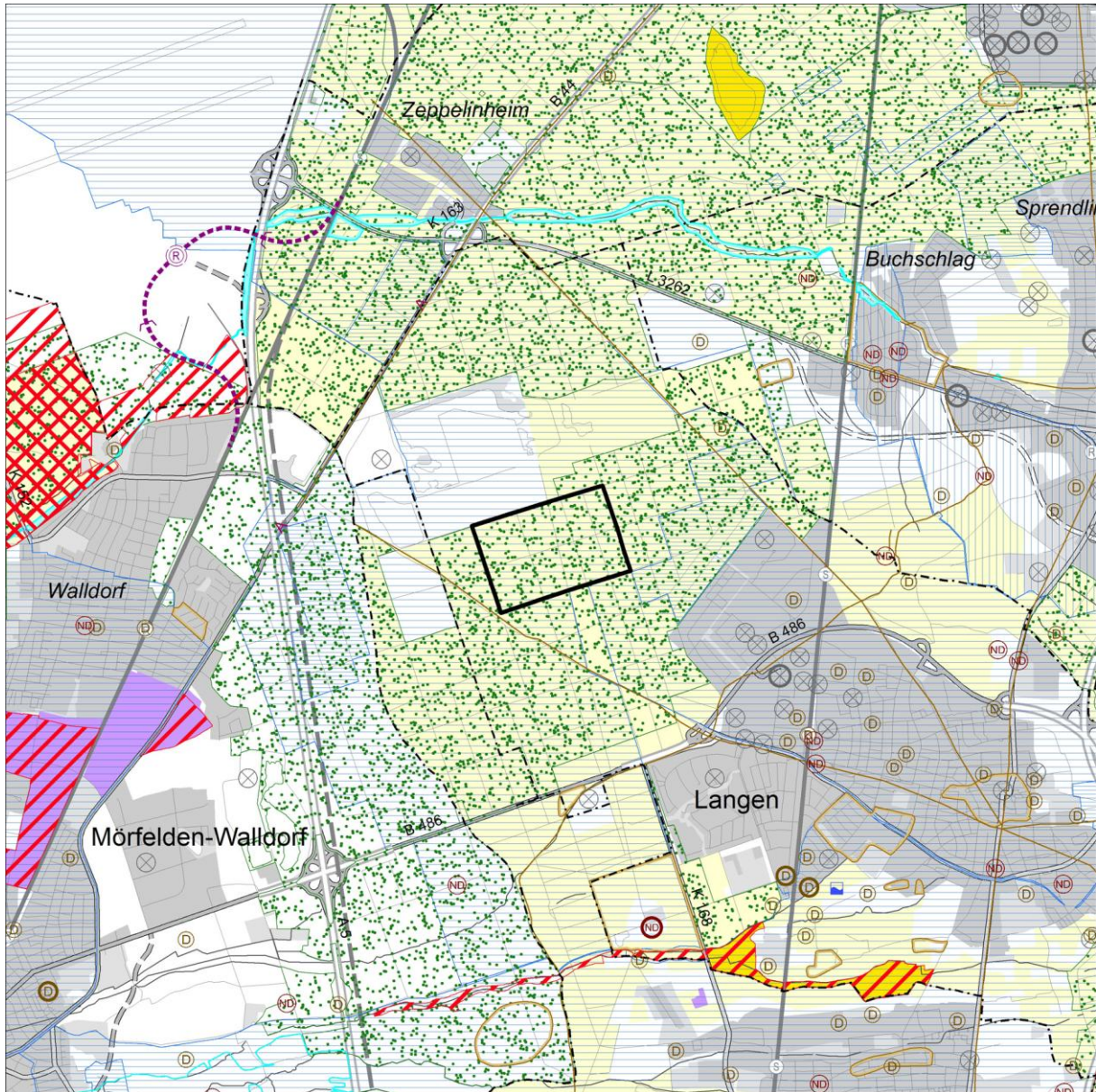
M. 1 : 50 000



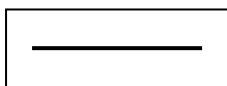
Grenze des Änderungsbereiches

"Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" (ca. 84 ha) in "Wald, Bestand" mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz"

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

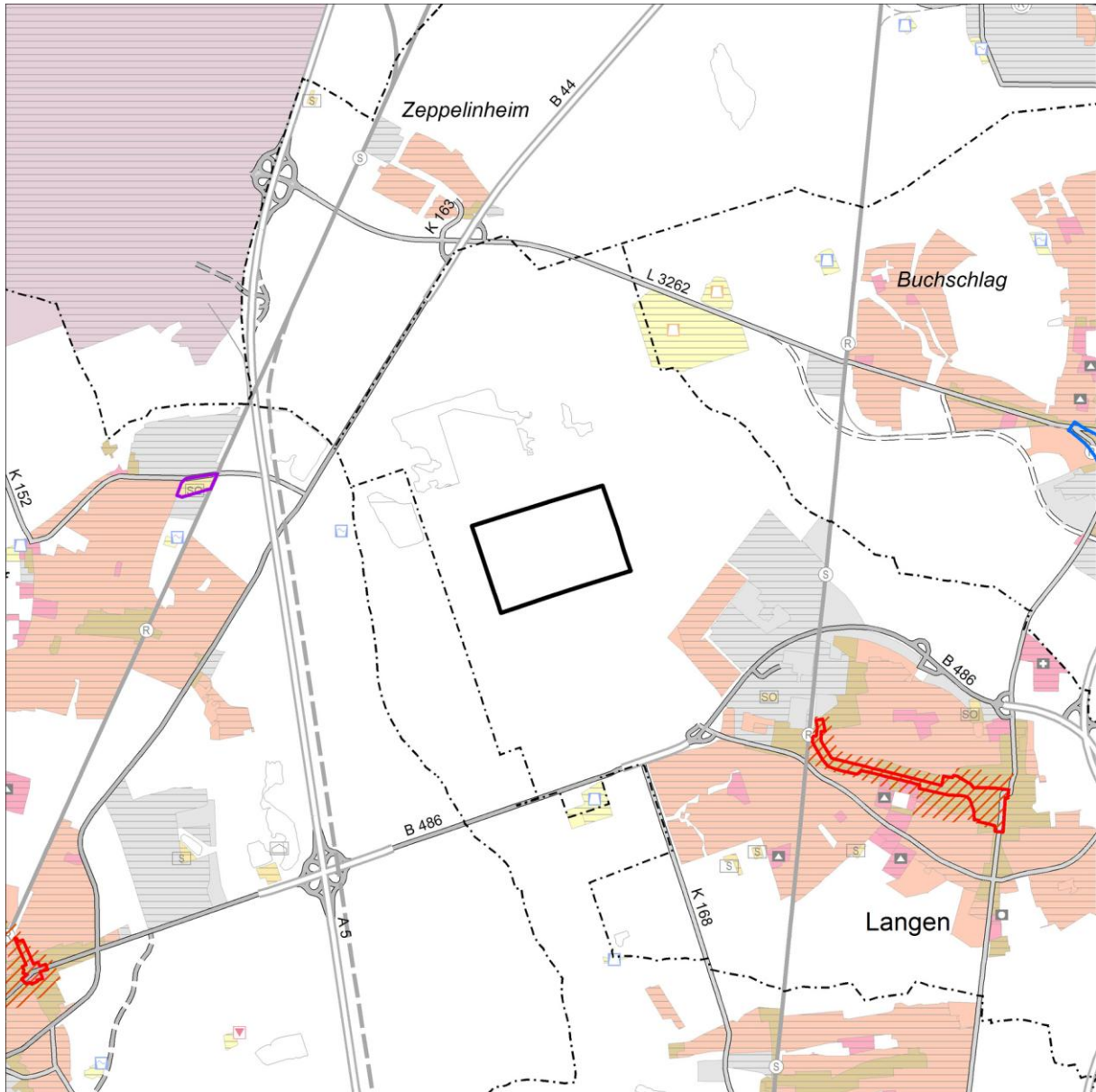


M. 1 : 50 000

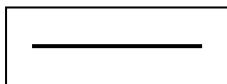


Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

## Hauptkarte

### Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

### Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienenhauptverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

### Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umpannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

### Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

### Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

### Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

### Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

### Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
--	--	------------------

### Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid








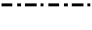

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

### Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.





# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
	Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoliG

## Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLP § 5 Abs.2 BauGB
	Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
	Ergänzungsstandort	s.o.
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

### \* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

\*\* Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

#### Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)  
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße  
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof  
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)  
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke  
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040  
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456  
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße  
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg  
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße  
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel  
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)  
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße  
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

#### Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)  
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen  
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen  
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger  
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau  
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel  
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE  
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung



## **Begründung**

zur **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010  
für die **Stadt Langen**

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

### **A: Erläuterung der Planung**

#### **A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens**

Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) hat mit Beschluss vom 2.12.2011 die Obere Landesplanungsbehörde beauftragt, gemeinsam mit dem Regionalvorstand die Planänderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) mit folgendem Ziel zu erarbeiten: Für den Bereich der Stadt Langen wird die Darstellung der Fläche für die geplante Südosterweiterung der Abbauflächen am Langener Waldsee von „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant“ in „Wald, Bestand“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ geändert. Die Verbandskammer des Regionalverbandes hat am 15.12. 2011 einen gleichlautenden Beschluss gefasst.

Das Verfahren zur Änderung des RPS/RegFNP 2010 wird gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 HLPG sowie den §§ 2 (1) und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG in Verbindung mit § 9 HLPG die Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen werden die Planaussagen im Gebiet „Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee“ in der Stadt Langen geändert.

#### **A 2. Geltungsbereich der Änderung**

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 84 ha.

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten der Gemarkung Langen, südöstlich des Langener Waldsees in einem zusammenhängenden Waldgebiet. Im Nordosten grenzt die Fläche direkt an den Waldsee. Von Nordosten bis Südwesten geht der Bereich in die bestehende Waldfläche über.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

#### **A 3. Anlass und Inhalt der Änderung**

Die Regionalversammlung Südhessen und die Verbandskammer begründen ihren Beschluss zur Änderung des RPS/RegFNP 2010 für den Bereich Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, wie folgt:

"Die geplante Tagebauerweiterung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 82,7 ha und ist in ihrer gesamten Fläche mit Wald bestockt, der gem. § 22 Hessisches Forstgesetz als Bannwald ausgewiesen ist. Der Tagebauerweiterung stehen aus naturschutz- und forstfachlicher Sicht erhebliche Bedenken entgegen, da 82,7 ha Bannwald, zum größeren Teil Laub- bzw. Laubmischwälder, in Anspruch genommen würden. Der Bannwald besitzt Wasserschutzfunktion, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Luftreinhaltungsfunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion. In der Abteilung 24 befindet sich nach Auskunft des Forstamtes Langen eine Buchenalthol-

zinsel (Bestandsalter 212 Jahre), die eine besonders hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. In den landesweiten Artgutachten wurde am Langener Wald eine Reihe von Fledermausarten nachgewiesen. Südlich der B 486 wurde eine Kolonie von Bechsteinfledermäusen kartiert. Insbesondere in der Abteilung 24 sind Vorkommen weiterer geschützter Arten wie z.B. Spechtarten und Holzkäfern nachgewiesen. Die Flächen befinden sich alle innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Landkreis Offenbach.

Die Aufhebung der Bannwalderklärung für den in Rede stehenden Bereich ist gemäß der gültigen Rechtslage (§ 22 Abs. 2 Hessisches Forstgesetz i. V. mit der Rechtsprechung des Hess. VGH v. 28.06.2005, Az. 12A 8/05) nicht möglich. Die Aufhebung einer Bannwalderklärung kann nur in Frage kommen, sofern überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Gemessen an den durch den VGH in der Urteilsbegründung formulierten Vorgaben, lassen sich für die Erweiterung des Tagebaus -auch bei anschließender Nutzung als Freizeitanlage- keine überwiegenden Gemeinwohlbelange im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung erkennen.

Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken. Die Fläche liegt vollständig in der Zone III des "Wasserschutzgebietes Zeppelinheim" der Stadtwerke Neu-Isenburg und zu einem Teil in der Zone III A des "Wasserschutzgebietes Walldorf" der Stadtwerke Mörfelden-Walldorf.

Nach § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlagen des Wasserwerkes Walldorf ist in der Zone IIIA das Herstellen von Bohrungen oder Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung verboten, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Nach § 3 Nr. 1 u) der Wasserschutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlagen des Wasserwerkes Zeppelinheim sind in der Zone III Erdaufschlüsse verboten, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist die zur Zeit genehmigte Abbaufäche.

Die Obere Landesplanungsbehörde hat mit den oben genannten Argumenten ihre Ablehnung der Abbauerweiterung im RPS/RegFNP-Verfahren begründet. Eine ordnungsgemäße Abwägung der Argumente ist in den Beschlussfassungen zum RPS/RegFNP nicht erfolgt. Vielmehr widerspricht die Entscheidung des Einzelfalles „Langener Waldsee“ der Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG den Zielen und Grundsätzen des Plans und seiner Begründung.

Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten wird die bisherige Planaussage im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

"Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" (ca. 84 ha) in "Wald, Bestand" mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz"

Der Text Regionalplan Südhessen wird wie folgt geändert:

Seite 141, Kap. 9.2 Rohstoffgewinnung, Tabelle 4: die Zeile 32 Of Langen -> Langen -> PVF Kiessand 84 wird herausgenommen.

Der Text „Allgemeinen Teil Regionaler Flächennutzungsplan“ wird wie folgt geändert:

Seite 124, Kap. 9.2 Rohstoffgewinnung, Tabelle 8: die Zeile 10  
Of Langen -> Langen -> PVF Kiessand 84  
wird herausgenommen.

Gemeindeteil Regionaler Flächennutzungsplan, Seite 149: im Kartenausschnitt wird die Darstellung der Fläche an die Änderung der Hauptkarte angepasst.

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird - soweit erforderlich - an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

#### **A 4. Regionalplanerische Aspekte**

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich der regionalplanerischen Festlegung "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant". Mit Ausnahme der im Norden angrenzenden bestehenden Abbaufäche grenzt der Änderungsbereich an Waldflächen mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz".

Mit der Festlegung als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" war die regionalplanerische Zielsetzung einer kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft mit einem Planungshorizont bis zu 25 Jahren verbunden (vgl. Kapitel Z9.2-1 RPS/RegFNP 2010). Mit der Planänderung werden die derzeitigen Nutzungen und Funktionen der Fläche gesichert.

#### **A 5. Verkehrsplanerische Aspekte**

Durch die Rücknahme der geplanten Südosterweiterung der Abbaufächen sind keine neuen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Das bestehende Straßen- und Wegenetz bleibt unverändert.

#### **A 6. Landschaftsplanerische Aspekte**

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2001 (Karte 24: "Entwicklungsgrade") ist der Änderungsbereich als "Fläche für Wald einschließlich Waldneuanlagen" dargestellt. Entlang der nördlichen Grenze verläuft der Regionalpark-Korridor mit einer Regionalpark-Anbindung in Richtung Süden.

Die geänderte Darstellung des RPS/RegFNP 2010 entspricht somit den Zielen der Landschaftsplanung. Durch die Rücknahme der Abbaufäche kommt es zu keinerlei Eingriffen in den bestehenden Waldverband. Der besonderen Bedeutung des Bannwalds für den Ressourcen-, Arten- und Biotopschutz wird Rechnung getragen und auch die Möglichkeit zur landschaftsgebundenen Erholung bleibt durch das unveränderte Landschaftsbild langfristig erhalten.

Der Regionalparkweg wurde im Rahmen der konkreten Festlegungen unter Berücksichtigung der geplanten Abbaufäche gegenüber der ersten generalisierten Darstellung im Landschaftsplan geringfügig nach Süden verschoben und der See über Stichwege angebunden.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind im Teil B Umweltbericht behandelt.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

## **A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange**

Durch die Änderung des RPS/RegFNP 2010 sind keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass die vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes sich auch weiterhin positiv auf den Verdichtungsraum Rhein/Main auswirken.

## **A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum RPS/RegFNP 2010 wurde trotz der vorhandenen Konflikte in Bezug auf die hohe ökologische Bedeutung der bestehenden Waldfläche in der Abwägung für die Darstellung als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant“ entschieden. Die Bewertung der Schutzgüter des Bannwalds mitsamt seiner Wasserschutzfunktion, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Luftreinhaltungsfunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion in Verbindung mit den vorhandenen geschützten Arten, etwa der Bechsteinfledermaus, Spechtarten und Holzkäfer und auch der Ausweisung der Wasserschutzgebiete Zeppelinheim und Walldorf sind in den Beschlussfassungen zum RPS/RegFNP 2010 nicht in ausreichendem Maße bewertet worden. Die Planänderung trägt nun der ausreichenden Gewichtung dieser Belange Rechnung.

Somit wird den Belangen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasserschutzes gegenüber der Rohstoffgewinnung und den wirtschaftlichen Interessen der Firma Sehring weiterhin der Vorrang eingeräumt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 15. August 2013 über die geplante Südosterweiterung des Langener Waldsees entschieden. Der Firma Sehring wurden 63,7 Hektar mit einer Abbauzeit von 25 Jahren genehmigt; beantragt waren insgesamt 82,7 Hektar. Abgelehnt wurde die Sand- und Kiesgewinnung in der Waldabteilung 37 und im Bereich der Altholzinsel in der südlichen Waldabteilung 24. Dieser Planfeststellungsbeschluss vom August 2013 wird gegenwärtig beklagt. Der Planfeststellungsbeschluss ist noch nicht bestandskräftig, weil die Klage aufschiebende Wirkung hat.

Im November 2013 hat die Firma Sehring für einen 7,5 ha großen Teil der Fläche den Sofortvollzug beantragt. Dieser wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt am 9. Dezember 2013 angeordnet. Auch der Sofortvollzug wurde beklagt. Diese Klage ist jedoch inzwischen abgewiesen, sodass auf dieser ca. 7,5 ha großen Fläche, die südlich des bestehenden Waldsees dreiecksförmig in die Planungsfläche hineinragt, der Wald gerodet und der Abbau begonnen werden konnte. Nach rechtlicher Prüfung wird allein wegen der bloßen Anordnung des Sofortvollzuges eine Plananpassung als nicht erforderlich angesehen. Somit bleibt die Planung unverändert, da auch für die aus der Planfeststellung herausgenommenen o.g. Waldabteilungen weiterhin das Planungsziel "Wald, Bestand" besteht.

## **B: Umweltbericht**

### **B 1. Einleitung**

#### **B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung**

Im Bereich des Langener Waldsees wird aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung der Fläche die geplante Tagebauerweiterung aufgehoben und der bestehende Waldverband in vollem Umfang erhalten. Die bisherige Darstellung im RPS/RegFNP 2010 wird dementsprechend von "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" (ca. 84 ha) in "Wald, Bestand" mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Grundwasserschutz" geändert.

#### **B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne**

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

**BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, BWaldG § 1, BBodSchG § 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 4**

Sie lauten:

**BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
  2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
  3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

**BWaldG:** Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

#### **§ 1 Gesetzeszweck**

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

**BBodSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

**§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

**WHG:** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

**§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung**

(1) Nr. 1: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

**WHG:** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

**§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung**

(1) Nr. 4: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen.

## **B 2. Umweltauswirkungen der Änderung**

### **B 2.1 Bestandsaufnahme**

Die im RPS/RegFNP 2010 dargestellte Abbauerweiterung ist in ihrer gesamten Fläche mit Wald bestockt, der gemäß § 22 Hessisches Forstgesetz als Bannwald ausgewiesen ist. Zu großen Teilen handelt es sich um Laub- bzw. Laubmischwälder mit einer Buchenaltholzinsel von ca. 212 Jahren.

Der Bannwald besitzt eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. In den landesweiten Artengutachten wurde am Langener Wald eine Reihe von Fledermausarten nachgewiesen. Nach den Planfeststellungsunterlagen gibt es im Plangebiet Nachweise von verschiedenen Fledermausarten, auch Quartiere dieser Arten, diverse Holzkäfer- und Laufkäferarten sowie Lebensräume von Springfrosch und Zauneidechse.

### **B 2.2 Prognose und Bewertung**

#### **Auswirkungen der bisherigen Planung**

Die Umsetzung des bisher geplanten Abbaus von Sand und Kies hätte die Inanspruchnahme von natürlich gewachsenen Boden bedeutet. Insbesondere der Eingriff in teilweise sehr alte, als Bannwald gesicherte, Waldbestände mit entsprechenden Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen wäre nur in langen Entwicklungszeiträumen wiederherstellbar. Zudem liegt der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Offenbach mit einer hohen Bedeutung für die Erholung, den Arten- Biotop- und Ressourcenschutz sowie vollständig in der Zone III und zum Teil der Zone IIIa des Wasserschutzgebietes Zeppelinheim bzw. Waldorf und ist somit auch von Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung.



## **Auswirkungen der Planänderung**

Durch die Änderung des RPS/RegFNP 2010 werden die bisher geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zurückgenommen. Die vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes können sich daher auch weiterhin positiv auf den Verdichtungsraum Rhein/Main auswirken.

## **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Plänen zählen. Natura 2000-Gebiete sind Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um FFH-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

### **B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Durch die geänderte Darstellung im RPS/RegFNP 2010 sind im Gegensatz zu der bisherigen Planung keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die bisherige Re-  
alnutzung bleibt erhalten und die vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes können sich weiter entwickeln. Damit sind auch keinerlei Kompensationsmaßnahmen notwendig.

### **B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Durch die vorliegende Änderung des RPS/RegFNP 2010 werden die infolge des bisher geplanten Tagebaus möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft zurückgenommen. Da der bestehende Waldverband in vollem Umfang erhalten bleibt, erübrigt sich auch die Prüfung von alternativen Standorten.

## **B 3. Zusätzliche Angaben**

### **B 3.1 Prüfverfahren**

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastun-

gen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

### **B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

### **B 3.3 Zusammenfassung**

Die bisher geplante Erweiterung des Abbaus der Rohstoffvorkommen am Langener Waldsee hätte einen Eingriff in den bestehenden Waldverband mit erheblichen Umweltauswirkungen bedeutet. Der als Bannwald ausgewiesene Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet und hat eine hohe Bedeutung für den Arten-, Biotop- und Ressourcenschutz sowie für die landschaftsgebundene Erholung im Verdichtungsraum Rhein/Main. Aufgrund der geänderten Planung werden diese vielfältigen Schutzfunktionen gesichert und Konflikte mit dem Naturschutz ausgeschlossen.

### **B 3.4 Datenblatt PlanUP**

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden. Im Rahmen der vorliegenden Änderung wurde die Umweltprüfung für die bisherige Planung (Abbau von Rohstoffen) untersucht, da die Planänderung keine negativen naturschutzrechtlichen Auswirkungen hat.